



Präsidium des Nationalrates

Zur Zahl 1827/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Wolfgang Zinggl, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Fakten und Festplatten“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 9 und 32:

In dem Beschluss vom 17. Dezember 2013, 4 Ob 138/13t, hält der Oberste Gerichtshof fest, dass die „Leerkassettenvergütung“ grundsätzlich auch auf Festplatten und generell multifunktionale Speichermedien Anwendung findet. In diesem Verfahren hatte die beklagte Verwertungsgesellschaft auf Basis einer Studie vorgebracht, von den rund 11 Mio. Festplatten in österreichischen Haushalten würden rund 5,3 Mio. für die Speicherung von urheberrechtlich geschützten Audio- oder Video-Inhalten verwendet werden; auf rund 59,5 % aller Desktop-PCs befänden sich urheberrechtlich geschützte Audio- oder Video-Inhalte; die durchschnittliche Anzahl der gespeicherten Musikstücke auf einem Desktop-PC betrage 2.150 Stück, davon seien im Durchschnitt 1.677 Musikstücke urheberrechtlich geschützt; die durchschnittliche Anzahl der gespeicherten Videos auf dem Desktop-PC betrage 183 Stück, davon seien im Durchschnitt 42 Videos urheberrechtlich geschützt; 12 % der PC-User, die Musik auf der internen Festplatte des PCs gespeichert haben, hätten mehr als 5.000 Musikstücke gespeichert, 6 % hätten 10.000 oder mehr Musikstücke gespeichert, die Spannweite der Messung reiche bis zu 36.246 Musikstücke; 31 % der User, die Musik auf einer externen Festplatte gespeichert haben, hätten mehr als 5.000 Musikstücke gespeichert, 21 % hätten 10.000 oder mehr Musikstücke gespeichert und 13 % mehr als 20.000, die Spannweite der Messung reiche bis zu 150.158 gespeicherte Musikstücke.

Der Oberste Gerichtshof hat ausgesprochen, dass sich aus diesen von der Beklagten vorgebrachten Daten eine Nutzung von Computer-Festplatten im relevanten (d.h. eine Vergütungspflicht auslösenden) Ausmaß ergeben würde. Ob Computer-Festplatten

tatsächlich in dem von der Beklagten vorgebrachten Ausmaß für die Speicherung von urheberrechtlich geschütztem Material verwendet werden, wird diese im fortgesetzten Verfahren zu beweisen haben. Dem Erstgericht wurde aufgetragen, diesbezüglich gegebenenfalls ein Sachverständigen-Gutachten einzuholen.

Viele der in Frage 1 bis 9 angesprochenen Daten werden nun in dem laufenden Verfahren, anlässlich dessen der Oberste Gerichtshof die Grundsatzentscheidung getroffen hat, zu erheben und vom Gericht zu würdigen sein.

Die Abgeltung der Ausnahme für die private Vervielfältigung ist uns über das Erfordernis eines „gerechten Ausgleichs“ nach Art. 5 der *Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft* auch europarechtlich vorgegeben. Der EuGH geht nach einer jüngsten Entscheidung (Urteil vom 10. April 2014 in der Rechtssache C-435/12 ACI Adam BV u. a./Stichting de ThuisKopie, Stichting Onderhandeligen ThuisKopie vergoeding) allerdings davon aus, dass eine legale Privatkopie nur auf Grundlage einer legalen Quelle möglich ist, und dass Kopien aus illegaler Quelle für die Festsetzung der Tarife für die Privatkopievergütungen keine Rolle spielen dürfen. Wie weit sich dieser Umstand, der auch in Frage 7 angesprochen wird, auf das derzeit laufende Gerichtsverfahren auswirkt, muss der unabhängigen Rechtsprechung überlassen bleiben.

Die Abgeltung in der Form einer Vergütung auf Speichermedien, Kopiergeräte und bestimmte Großbetreiber existiert derzeit in 22 der 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Im Zuge der laufenden Diskussion wurden aber auch andere Vorschläge für die Umsetzung des gerechten Ausgleichs eingebracht, die es wert sind, geprüft zu werden.

Zu 10 bis 29:

Die Zahlen beziehen sich ausschließlich auf die Bezugsberechtigten der Austro-Mechana bzw. Literar-Mechana mit in- oder ausländischem (Wohn-)sitz. Weiterleitungen an ausländische Gesellschaften wurden nicht berücksichtigt. Zu beachten ist, dass die aufgeführten Beträge die im angefragten Jahr ausgeschütteten Gelder darstellen, die im Vorjahr eingehoben wurden.

Zu 10 und 11:

Die durchschnittlichen Tantiemeneinnahmen pro Bezugsberechtigten lagen im Jahr 1993 bei umgerechnet EUR 2.722,14. Der Median lag bei EUR 83,36. Auf die Leerkassettenvergütung entfielen dabei 5,99 %.

Zu 12 und 13:

Die durchschnittlichen Tantiemeneinnahmen pro Bezugsberechtigten lagen im Jahr 1998 bei umgerechnet EUR 2.891,66. Der Median lag bei EUR 82,60. Auf die Leerkassettenvergütung entfielen dabei 2,13 %.

Zu 14 und 15:

Die durchschnittlichen Tantiemeneinnahmen pro Bezugsberechtigten lagen im Jahr 2003 bei umgerechnet EUR 2.268,85. Der Median lag bei EUR 48,38. Auf die Leerkassettenvergütung entfielen dabei 8,15 %.

Zu 16 und 17:

Die durchschnittlichen Tantiemeneinnahmen pro Bezugsberechtigten lagen im Jahr 2008 bei umgerechnet EUR 1.640,75. Der Median lag bei EUR 30,95. Auf die Leerkassettenvergütung entfielen dabei 10,33 %.

Zu 18 und 19:

Die durchschnittlichen Tantiemeneinnahmen pro Bezugsberechtigten lagen im Jahr 2013 bei umgerechnet EUR 1.019,19. Der Median lag bei EUR 14,96. In diesem Jahr wurden jedoch ebenso Nachverrechnungen aus den Geschäftsjahren 2009-2011 mit ausgeschüttet. Auf die Leerkassettenvergütung entfielen dabei 3,72 %. Ohne Nachverrechnung betrug der Prozentsatz 5,8 %.

Zu 20 bis 23:

Es stehen für den Zeitraum vor 2001 keine elektronisch auswertbaren Daten zur Verfügung.

Zu 24 und 25:

Die durchschnittlichen Tantiemeneinnahmen pro Bezugsberechtigten lagen im Jahr 2003 bei EUR 815,12. Der Median lag bei EUR 240,28. Davon entfielen auf die Leerkassettenvergütung 2,14 %, auf die Reprografievergütung 35,03 %.

Zu 26 und 27:

Die durchschnittlichen Tantiemeneinnahmen pro Bezugsberechtigten lagen im Jahr 2008 bei EUR 819,23. Der Median lag bei EUR 232,61. Davon entfielen auf die Leerkassettenvergütung 1,72 %, auf die Reprografievergütung 46,07 %.

Zu 28 und 29:

Die durchschnittlichen Tantiemeneinnahmen pro Bezugsberechtigten lagen im Jahr 2013 bei EUR 774,17. Der Median lag bei EUR 199,61. Davon entfielen auf die

Leerkassettenvergütung 0,99 %, auf die Reprografievergütung 43,51 %.

Zu 30:

Die Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung sind zwischen 1995 (6,968 Mio Euro) und 2001 (7,206 Mio Euro) relativ konstant geblieben. Der starke Anstieg 2002 (10,993 Mio Euro) und 2003 (16,381 Mio Euro) ist zum großen Teil auf die einfachere Vervielfältigung digitaler Daten, die um die Jahrtausendwende eingesetzt hat, zurückzuführen. Während bis etwa 2002 die Medien, die der Vergütungspflicht unterlagen, gesamt 60 Mio. Gigabyte Speicherkapazität fassten, stieg die Speicherkapazität im Jahr 2004 auf erstmals über 100 Mio. Gigabyte. Insbesondere durch den Verkauf von CDR und DVD-Leermedien ist das Aufkommen in diesen Jahren gestiegen. Es kam auch zu keiner nennenswerten „Reduktion des Umfangs dessen, was als Privatkopie gilt“. Mit der Urheberrechtsgesetz-Novelle 2003 wurde in Umsetzung der Info-RL 2001/29/EG im Wesentlichen die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch eingeschränkt; bei der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch wurde lediglich klargestellt, dass diese nicht zu kommerziellen Zwecken geschehen darf. Die Anzahl der Daten, die zum privaten Gebrauch vervielfältigt wurden, ist aber keineswegs zurückgegangen, sondern im Gegenteil gestiegen.

Zu 31:

Da die Erträge aus der Leerkassettenvergütung von den Verwertungsgesellschaften unter den Urhebern aufzuteilen ist, bedeutet jede Steigerung der Einkünfte der Verwertungsgesellschaften aus der Leerkassettenvergütung eine Steigerung des Tantiemenaufkommens der Rechteinhaber und damit eine Verbesserung ihrer ökonomischen Situation. Es ist auch unionsrechtlich vorgegeben, dass der gerechte Ausgleich jenen Rechteinhabern zukommen muss, denen durch die Möglichkeit der Privatkopie Einnahmen entgehen. Deshalb sprechen sich viele Kunstschaaffende für die Einhebung der Vergütung auf diese Speichermedien aus.

Zu 33 bis 35:

§ 54d des deutschen Urheberrechtsgesetz sieht eine Verpflichtung vor, in Rechnungen über die Veräußerung von Geräten und Speichermedien auf die Vergütung hinzuweisen, wenn nach dem Umsatzsteuergesetz eine Verpflichtung zur Erteilung einer Rechnung besteht, also dann, wenn die Umsätze an einen anderen Unternehmer oder an eine juristische Person ausgeführt werden. Eine ähnliche Regelung könnte auch in Österreich erwogen werden, da sie die Durchsetzung des Rückersatzanspruchs erleichtert.

Zu 36 und 37:

Die Beantwortung dieser Fragen ist für die Grundsatzentscheidung, wie die Vergütung für Trägermaterial gesetzestechisch auszugestalten ist, nicht relevant. Die Vergütung ist schon nach geltendem Recht dann einzuheben, wenn von einem Werk, das auf einem zu

Handelszwecken hergestelltes Speichermedium festgehalten worden ist, seiner Art nach zu erwarten ist, dass es zum eigenen oder privaten Gebrauch vervielfältigt wird. Solange also beispielsweise Werke der Literatur, der Musik oder der Filmkunst zum privaten Gebrauch vervielfältigt werden können, wird der Anspruch nicht schon deswegen ausgeschlossen, weil einzelne zu Handelszwecken hergestellte Speichermedien eine private Vervielfältigung im Einzelfall nicht zulassen, solange es noch Mittel und Wege gibt, von diesen Werkarten Privatkopien herzustellen. Erst auf der Ebene der Bemessung der Vergütung ist auf das Ausmaß Bedacht zu nehmen, in dem die Speichermedien und Geräte durchschnittlich für Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch genutzt werden. Ebenso ist das Gesamtausmaß solcher Nutzungen in Rechnung zu stellen, wobei auch die Auswirkungen der Anwendung technischer Schutzmaßnahmen auf die Nutzung der betreffenden Werke für vergütungspflichtige Vervielfältigungen zu berücksichtigen sind. Nach derzeitigem Stand kann keineswegs gesagt werden, dass eine Vervielfältigung zum privaten oder eigenen Gebrauch flächendeckend technisch unmöglich ist.

Zu 38 bis 41:

Mit dem Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 sind erst vor kurzem Transparenzverpflichtungen der Verwertungsgesellschaften eingeführt worden, wobei hier die österreichische Gesetzeslage beispielhaft ist. Durch die anstehende Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten bis 10. April 2016 wird ein weiterer Schritt in Richtung Transparenz der Verwertungsgesellschaften erreicht werden. Die Aufsicht über Verwertungsgesellschaften wird von der Aufsichtsbehörde nach § 28 VerwGesG wahrgenommen, die über umfassende Befugnisse verfügt (§ 9 VerwGesG). Darüber hinaus kann nach § 27 VerwGesG der Urheberrechtssenat angerufen werden, wenn Verhandlungen zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzerorganisationen erfolglos bleiben. Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzerorganisationen darüber, ob ein Leermedium der Vergütungspflicht unterliegt, werden vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen. Fraglich ist, für welchen darüber hinausgehenden Aufgabenbereich ein Regulator betraut werden sollte.

Zu 42 bis 45:

Mit der Urheberrechtsgesetz-Novelle 2003 wurde in das Urheberrechtsgesetz ein besonderer Auskunftsanspruch eingeführt, der der Durchsetzung urheberrechtlicher Ansprüche im Internet dienen soll. Damit konnte der verletzte Rechteinhaber den „Vermittler“ (also den Provider) um Auskunft über die Identität des Verletzers (Name und Anschrift) oder um die zur Feststellung des Verletzers erforderlichen Auskünfte ersuchen. Der Oberste Gerichtshof hat aber zwischenzeitig diesem Auskunftsanspruch mit dem Argument die Grundlage entzogen,

dass aus datenschutzrechtlichen Gründen eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Speicherung von hierfür erforderlichen Verkehrsdaten erforderlich sei (14.7.2009, 4 Ob 41/09x). Von Seiten der Rechteinhaber wird dazu dringend eine Ersatzregelung gefordert.

Der Auskunftsanspruch nach Art. 8 der Richtlinie 2004/48/EG erfasst mit den Personen, „*die nachweislich für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß erbrachten*“ (Art. 8 Abs. 1 lit. c) durchaus auch Accessprovider bzw. Vermittler im Sinn des Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG. Ihre Verpflichtung, Auskünfte über den „*Ursprung von Dienstleistungen, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen*“ zu erteilen, kann durchaus als Verpflichtung verstanden werden, Auskünfte über die Quelle von rechtsverletzenden Inhalten zu erteilen, die gemäß § 18a UrhG im Internet zur Verfügung gestellt werden. Letztlich muss der nationale Gesetzgeber auch wirksame Rechtsbehelfe gegen die Verletzung des durch Art. 3 der Richtlinie 2001/29/EG harmonisierten Zurverfügungstellungsrechts vorsehen.

Nach dem Europäischen Gerichtshof müssen Mitgliedstaaten bei der Umsetzung u. a. der Richtlinien 2002/58 und 2004/48 ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen durch die Unionsrechtsordnung geschützten Grundrechten sicherstellen. Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten dürfen bei Durchführung der Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinien nicht nur ihr nationales Recht im Einklang mit ihnen auslegen, sondern müssen auch darauf achten, dass sie sich nicht auf eine Auslegung der Richtlinien stützen, die mit den genannten Grundrechten oder anderen allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts, wie etwa dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, kollidiert (Urteil 19.4.2012 C-461/10 *Bonnier*, Rz 56). Rechtsvorschriften, die es einem nationalen Gericht bei einem Antrag auf Weitergabe personenbezogener Daten ermöglichen, anhand der Umstände des Einzelfalls und unter gebührender Berücksichtigung der sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergebenden Erfordernisse eine Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen vorzunehmen, sind nach der Rechtsprechung des EuGH grundsätzlich geeignet, um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Schutz des dem Urheberrechtsinhaber zustehenden Rechts des geistigen Eigentums und dem Schutz personenbezogener Daten, den ein Internetteilnehmer oder -nutzer genießt, sicherzustellen (Urteil 19.4.2012 C-461/10 *Bonnier*).


Was die Einführung einer „Bagatellklausel“ betrifft, so soll meiner Ansicht nach der private Nutzer nach der gebotenen Abwägung der Grundrechtsinteressen weder kriminalisiert, noch überzogenen zivilrechtlichen Forderungen ausgesetzt werden.

Zu 46:

Ich werde mich dafür einsetzen, dass der Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Personen in der Informations-Richtlinie umgesetzt wird.

Wien, 25. August 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit-UTC	2014-08-25T18:40:22+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur .